

## Arbeits- und Studienaufenthalt im Ausland

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A4) muss den **Arbeitnehmern**, die durch einen beruflichen Auslandsaufenthalt einem erhöhten gesundheitlichen Risiko ausgesetzt werden, eine entsprechende Beratung bzw. eine arbeitsmedizinische Untersuchung angeboten werden. Die Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen sowie die Übernahme der Kosten für die Beratung, Untersuchung sowie einer erforderlichen medikamentösen Prophylaxe, wie z.B. Impfungen, sind für den Arbeitgeber verpflichtend.

**Studierende**, die im Rahmen angekündigter und ausgewiesener Lehrveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Studium ins Ausland reisen (z.B. nach der Studienordnung vorgesehene Exkursionen), fallen zwar nicht in den Normbereich der genannten Arbeitnehmerschutzvorschrift, sind aber im Hinblick auf die bestehenden **Fürsorgeverpflichtungen** gegenüber den Studierenden durch den verantwortlichen Dozenten bzw. den Exkursionsleiter auf die **Möglichkeit** der freiwilligen vorsorglichen Beratung bzw. der medizinischen Untersuchung im Sinne der o.a. Vorschrift hinzuweisen.

Mit **besonderen gesundheitlichen Belastungen** durch klimatische oder hygienische Besonderheiten ist in den Ländern zwischen 30. Grad nördlicher und 30. Grad südlicher Breite sowie angrenzenden Gebieten, aber auch in einigen südosteuropäischen und nichttropischen asiatischen Ländern zu rechnen.

Die **Umsetzung** der o.a. Vorschrift wird sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch auf freiwilliger Basis für die Studierenden künftig wie folgt gestaltet:

- Rechtzeitig, d.h. ca. 3 Monate vor Reiseantritt bzw. bei Planung einer Exkursion in ein als gesundheitlich belastend ausgewiesenes Land erfolgt die **namentliche Meldung** der Teilnehmer an das Sachgebiet Arbeitssicherheit und Umweltschutz mit dem Formular „Meldung Auslandsaufenthalt“. Ein evtl. erforderlicher Dienstreiseantrag an den jeweiligen Dienstvorgesetzten der Arbeitnehmer bzw. Bediensteten bleibt davon unberührt.
- Der **Betriebsarzt** wird eingeschaltet und übernimmt die ärztliche Beratung über die besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen am geplanten Zielort. Er empfiehlt die medizinischen Maßnahmen vor, während und nach der Reise und wird, wenn dies gewünscht wird, die individuelle Impfprophylaxe durchführen.
- Ein Teil der Kosten ist in einem Rahmenvertrag mit dem Betriebsarzt enthalten, zusätzlich entstehende Kosten für erforderliche Maßnahmen im Rahmen dieser Beratungen, Untersuchungen und medikamentösen Prophylaxe werden von den veranstaltenden Einrichtungen der Hochschule getragen.
- Der zuständige Fachvorgesetzte der Arbeitnehmer bzw. Dozent oder Exkursionsleiter im Falle der Studierenden unterweist die Mitarbeiter und Studierenden über die potentiellen Gefährdungen durch einen Auslandsaufenthalt und darüber, dass zusätzliche Beratungen und Impfmaßnahmen beim Betriebsarzt erforderlich sind bzw. angeboten werden (Anlage zur Unterweisung Auslandsaufenthalt).